

Winter, 01. November – 14. März

KLASSISCHE RUNDREISEN

Privat-Foto: Jon



Entdecken Sie Norwegens Winterwunderwelt

Die klassischen Hurtigruten Reisen zwischen Bergen und Kirkenes gehören zu den aufregendsten Erlebnissen im zauberhaften norwegischen Winter. Sie haben die Wahl zwischen Winterreisen an 6, 7, 11 und 12 Tagen. Die Häfen, die Sie auf der nordgehenden Route bei Nacht ansteuern, besuchen Sie auf der südgehenden Route bei Tageslicht. In größeren Städten haben Sie Zeit, sich umzusehen oder an einem der vielen Ausflüge teilzunehmen. Hier finden Sie den genauen Reiseverlauf, die nächsten Seiten verraten Ihnen Preise und Höhepunkte Ihrer Reise ins Winterwunderland.

NORDGEHENDE REISE MIT OPTIONALEN AUSFLÜGEN

1. Tag: Einschiffung in Bergen

Häfen: Bergen

Ihre Reise beginnt in Bergen. Auf Ihrem Weg nach Norden können Sie interessanten Vorträgen lauschen und an zahlreichen Aktivitäten teilnehmen. Viele davon finden an Deck oder an Land statt, sodass Sie die frische, klare Luft genießen können. Entspannen Sie bei legerer Bordatmosphäre und in der Gesellschaft Ihrer Mitreisenden, umgeben von einzigartigen Winterlandschaften.

2. Tag: Ålesund

Häfen: Florø, Måløy, Torvik, Ålesund, Molde

Vorbei an Schären und Inseln fahren Sie weiter nach Norden und erreichen das schöne Ålesund, die bekannte Stadt des Jugendstils. Das imposante Winterpanorama bei einem Ausflug zum Berg Aksla sollten Sie keinesfalls verpassen.

2C Stadt des Jugendstils

2D Aquarium Atlanterhavsparken und Aksla

3. Tag: Die Königsstadt Trondheim

Häfen: Kristiansund, Trondheim, Rørvik

In Trondheim, Norwegens früherer Hauptstadt, dürfen Sie sich die farbenfrohen alten Lagerhäuser auf Holzpfehlern nicht entgehen lassen – ein herrlicher Kontrast zur schneebedeckten Stadt.

3B Trondheim mit Nidaros-Dom

3D Stadtrundgang durch Trondheim

4. Tag: Polarkreis und Lofoten

Häfen: Brønnøysund, Sandnessjøen, Nesna, Ørnes, Bodø, Stamsund, Svolvær

Mit der Überquerung des Polarkreises beginnt Ihre Suche nach dem Nordlicht. Aus gegebenem Anlass werden Sie zur Polarkreistaufe eingeladen. An Bord erfahren Sie mehr über Aurora Borealis und können am authentischen Lofotr Wikingerefest teilnehmen. Später fahren Sie durch den engen Raftsund, und wenn Wetter und Eisgang es erlauben, machen Sie einen Abstecher in den berühmten Trollfjord, wo Sie frische Fischfrikadellen an Deck genießen.

4E Lofotr Wikingerefest

5. Tag: Tromsø, das Tor zur Arktis

Häfen: Stokmarknes, Sortland, Risøyhamn, Harstad, Finnsnes, Tromsø, Skjervør

Nach einem Halt in Harstad erreichen Sie Tromsø, die Polarhauptstadt Norwegens. Begleiten Sie uns auf einen Ausflug mit dem Hundeschlitten oder zum Polarinstitut. Weiter entlang der Küste haben Sie gute Chancen, das Nordlicht zu entdecken. Bleiben Sie an Deck und genießen Sie das Schauspiel.

5E/5F Abenteuercamp in der Wildnis

5A Pforte zum Eismeer

5B Winterabenteuer Husky

5D Polarhistorischer Stadtrundgang

6. Tag: Honningsvåg und das Nordkap

Häfen: Øksfjord, Hammerfest, Havøysund, Honningsvåg, Kjøllefjord, Mehamn, Berlevåg

In Honningsvåg sind Sie am dichtesten am Nordkap. Ein Ausflug dorthin bringt Sie bei 71° 10' 21" Nord zur nördlichsten Spitze Europas – nur 2.000 km vom geografischen Nordpol entfernt. Genießen Sie einen Vortrag über die Kultur, Geschichte und Musik der Samen. Später passieren Sie die spektakulär angestrahlte Felsformation Finnkirka,



Foto: Charles Bezina

Ålesund mit seinen reich verzierten Häusern



Foto: Nina Helland

Eine Winterreise ist ein einzigartiges Erlebnis



Foto: Alfred und Astrid Held

Hundeschlittenfahrt mit den Huskys

ein heiliger Ort der Samen. Erleben Sie die Lichtspiele der Natur auf einer optionalen Fahrt mit dem Schneescooter in Lappland, wo Sie vielleicht am sternenklaren Himmel das Nordlicht sehen.

6A Das Nordkap

6D Fahrt mit dem Schneescooter in Lappland

7. Tag: Kirkenes, der Wendepunkt

Häfen: Båtsfjord, Vardø, Vadsø, Kirkenes
Kirkenes ist nur 10 km von der russischen Grenze entfernt. Hier dauert die Polarnacht vom 21. November bis zum 21. Januar. Es ist allerdings nicht ständig dunkel. Bei gutem Wetter genießen Sie ein erstaunliches Licht- und Farbenspiel am Himmel. Hier finden Sie nicht nur ein Schneehotel, der Ort ist auch Ausgangspunkt zahlreicher Ausflüge, von der Hundeschlittenfahrt bis zur Königskrabben-Safari. Besuchen Sie eines der kleinen Museen für die Geschichte und das Erbe dieses abgeschiedenen Grenzgebietes.

7A Die russische Grenze

7C Schneemobil-Safari

7D Schneehotel in Kirkenes

7F Winterzauber mit Hundeschlitten

SÜDGEHENDE REISE MIT OPTIONALEN LANDAUSFLÜGEN

7. Tag: Kirkenes, die Reise Richtung Süden beginnt

Häfen: Kirkenes, Vardø, Båtsfjord, Berlevåg
Auf der Reise nach Süden erleben Sie die Häfen bei Tageslicht, die Sie auf der nordgehenden Route nachts besucht haben. Nachmittags laufen Sie Vardø an. Je nach

Wetterlage können Sie ein unvergessliches Bad in der eisigen Barentssee nehmen.

8. Tag: Hammerfest und Tromsø

Häfen: Mehamn, Kjøllefjord, Honningsvåg, Havøysund, Hammerfest, Øksfjord, Skjervøy, Tromsø

Bevor Sie Hammerfest erreichen, genießen Sie an Bord einen „Energie-Kaffee“ und eine kurze Vorstellung der „Melkøya“, des nördlichsten Erdgas-Terminals. Ihr nächstes Ziel ist Tromsø, wo Sie die Möglichkeit haben, an einem ganz besonderen musikalischen Erlebnis teilzunehmen: einem Mitternachtskonzert in der Eismeerkerkathedrale.

8F Mit dem Schneemobil durch die Polarnacht

8E Arktische Energien

8C Mitternachtskonzert

9. Tag: Vesterålen und Lofoten

Häfen: Tromsø, Finnsnes, Harstad, Risøyhamn, Sortland, Stokmarknes, Svolvær, Stamsund

Genießen Sie atemberaubende Aussichten auf geschützte Buchten und stolze Berglandschaften, eingehüllt in die Schneedecke des polaren Winters. Nach einem Halt in Stokmarknes setzen Sie Ihre Fahrt durch den Raftsund fort, einem pittoresken und engen Kanal zwischen den Vesterålen und Lofoten. In Anlehnung an alte Fischertemperaturen der Lofoten zeigt Ihnen der Chefkoch an Deck, wie Sie den Fischfang des Tages filetieren.

9A Inselwelt der Vesterålen

10. Tag: Polarkreis, Sieben Schwestern

Häfen: Bodø, Ørnes, Nesna, Sandnessjøen, Brønnøysund, Rørvik

Die einzigartige Winterlandschaft der Helgelandküste mit ihren Hunderten von Inseln und steilen Granitwänden wird Sie begeistern. Nach der erneuten Überquerung des Polarkreises treten Sie in die Welt der Sagen ein, denn Sie passieren die berühmten Berggipfel der Sieben Schwestern. In Rørvik sollten Sie das preisgekrönte Meeresmuseum besuchen.

11. Tag: Trondheim und Kristiansund

Häfen: Trondheim, Kristiansund, Molde, Ålesund

Heute können Sie Trondheim erneut entdecken. Der Nidaros-Dom, in dem drei Königinnen und sieben Könige gekrönt wurden, ist Skandinaviens größtes mittelalterliches Bauwerk. Später, auf dem Weg nach Kristiansund, sehen Sie die steilen, grauen, spitzen und schneebedeckten Gipfel der Romsdal-Alpen.

11A Trondheim mit Nidaros-Dom

11D Stadtrundgang durch Trondheim

12. Tag: Bergen, Ausschiffung

Häfen: Ålesund, Torvik, Måløy, Florø, Bergen

Heute endet Ihre Hurtigruten Reise, aber bevor Sie Bergen erreichen, genießen Sie noch etliche Seemeilen mit faszinierenden Winterlandschaften.

12A Bergen Stadtbesichtigung

6, 7, 11 oder 12 Tage im Winter

FINDEN SIE IHRE REISE

Foto: To-Foto AS



MS Nordnorge auf der Fahrt durch den Raftsund

Der Winter ist vielleicht die faszinierendste Jahreszeit für eine Hurtigruten Entdeckungsreise in den Norden Norwegens. Eine Vielzahl von interessanten Vorträgen und Ausflügen begleiten und vertiefen Ihre Entdeckungen. Sie haben die Wahl: 6, 7, 11 oder 12 Tage arktisches Wintererlebnis an der norwegischen Fjordküste.

Die klassische südgehende Reise (Kirkenes – Bergen, 6 Tage)

Die winterlichen Höhepunkte dieser Reise umfassen die Tagesfahrt durch die schöne Inselwelt der Vesterålen und Lofoten, die Sieben Schwestern und die legendäre Torghatten-Insel.

Die klassische nordgehende Reise (Bergen – Kirkenes, 7 Tage)

Auf dieser Reise fahren Sie die ursprüngliche norwegische Küste entlang, von den geschützten Gewässern Bergens bis nach Kirkenes nahe der russischen Grenze. Unterwegs laufen Sie 34 Häfen an und erleben die Wunder des polaren Nordens.

Die klassische Entdeckungsreise (Bergen – Kirkenes – Trondheim, 11 Tage)

verbindet viele Höhepunkte der klassischen Rundreise. Von Bergen aus überqueren Sie den Polarkreis gleich zweimal, passieren das Nordkap, besuchen Kirkenes, den Wendepunkt, und schiffen im mittelalterlich anmutenden Trondheim aus.

Die klassische Rundreise (Bergen – Kirkenes – Bergen, 12 Tage)

Diese Reise ist das ultimative Hurtigruten Erlebnis. Auf der 2.500 nautische Meilen

langen Seestrecke besuchen Sie 34 Häfen und erleben die atemberaubenden Naturschauspiele des norwegischen Winters.

HÖHEPUNKTE DES WINTERS

- Besuchen Sie die farbenprächtige Jugendstilstadt Ålesund.
- Entdecken Sie Trondheim, Norwegens frühere Hauptstadt.
- Überqueren Sie den Polarkreis und sehen Sie mit etwas Glück das Nordlicht.
- Verbringen Sie schöne Stunden in Hammerfest, der nördlichsten Stadt Europas.
- Lassen Sie sich am Nordkap, Europas nördlichstem Punkt, fotografieren (optionaler Ausflug).
- Besuchen Sie Kirkenes, nahe der russischen Grenze.
- Fahren Sie durch die unglaubliche Inselwelt der Vesterålen und Lofoten.

- Erkunden Sie Tromsø, die Hauptstadt des arktischen Norwegens.
- Erkunden Sie den historischen Hafen von Bergen.
- Wählen Sie aus einer großen Anzahl vorausbuchbarer, interessanter Ausflüge.

POLARNÄCHTE

Während der Polarnächte steigt die Sonne nicht vollständig über den Horizont. Dieses Phänomen tritt nur oberhalb des Polarkreises auf.

Ort	Erster Tag	Letzter Tag
Nordkap	18.11.	23.01.
Hammerfest	21.11.	21.01.
Vardø	22.11.	20.01.
Tromsø	25.11.	16.01.
Harstad	30.11.	11.01.
Svolvær	04.12.	07.01.
Bodø	15.12.	28.12.



Foto: Simen G. Fangel

Das Nordkap (Honningsvåg), 71° Nord



KLASSISCHE RUNDREISEN IM WINTER			AB 815 €											LEISTUNGEN	
SAISON	Belegung 2 = Doppelbelegung 1 = Einzelbelegung	KABINENKATEGORIE													
		Innen		Außen					Mini-Suiten/Suiten						
		I	A	L	J	N	P	U	OJ	Q	M	MG	MX		
6 TAGE KIRKENES – BERGEN															
01.01. – 14.03.12	2	Frühbucher-Preis	815	850	903	903	915	983	1.047	1.192	1.284	1.524	1.849	2.840	▶ Hurtigruten Seereise in der gebuchten Kabinenkategorie inkl. Vollpension an Bord ▶ Treibstoffzuschlag Hurtigruten (nicht rabattfähig): Kirkenes – Bergen 30 € p.P. Bergen – Kirkenes 36 € p.P. Bergen – Kirkenes – Trondheim 60 € p.P. Bergen – Kirkenes – Bergen 66 € p.P. ▶ Deutschsprachiger Reiseleiter an Bord ▶ Eintritt Hurtigruten Museum in Stokmarknes (nicht auf der Seereise Bergen – Kirkenes)
		Normalpreis	902	941	1.000	1.000	1.013	1.088	1.159	1.321	1.423	1.690	2.051	3.152	
	1	Frühbucher-Preis	933	974	1.034	1.034	1.047	1.125	1.200	–	–	–	–	–	
		Normalpreis	1.033	1.078	1.145	1.145	1.160	1.246	1.329	–	–	–	–	–	
01.11. – 31.12.12	2	Frühbucher-Preis	815	850	903	903	915	983	1.047	1.192	1.284	1.524	1.849	2.840	
		Normalpreis	902	941	1.000	1.000	1.013	1.088	1.159	1.321	1.423	1.690	2.051	3.152	
	1	Frühbucher-Preis	933	974	1.034	1.034	1.047	1.125	1.200	–	–	–	–	–	
		Normalpreis	1.033	1.078	1.145	1.145	1.160	1.246	1.329	–	–	–	–	–	
7 TAGE BERGEN – KIRKENES															
01.01. – 14.03.12	2	Frühbucher-Preis	1.035	1.080	1.148	1.148	1.162	1.248	1.330	1.515	1.633	1.937	2.351	3.612	▶ Preise in € pro Person ▶ Maßgeblich für die Bestimmung der Saisonzeit ist der Einschiffungstag auf den Hurtigruten. ▶ Die Kategorie A ist nicht auf allen Schiffen verfügbar. ▶ Preise der Kategorie D auf Anfrage ▶ Höhere Einzelkabinenpreise für ausgewählte Kategorien von MS Lofoten und MS Nordstjernen möglich ▶ Angebot vorbehaltlich Verfügbarkeit
		Normalpreis	1.146	1.196	1.271	1.271	1.287	1.382	1.473	1.679	1.810	2.148	2.608	4.009	
	1	Frühbucher-Preis	1.186	1.237	1.314	1.314	1.331	1.430	1.524	–	–	–	–	–	
		Normalpreis	1.313	1.370	1.455	1.455	1.474	1.584	1.689	–	–	–	–	–	
01.11. – 31.12.12	2	Frühbucher-Preis	1.035	1.080	1.148	1.148	1.162	1.248	1.330	1.515	1.633	1.937	2.351	3.612	
		Normalpreis	1.146	1.196	1.271	1.271	1.287	1.382	1.473	1.679	1.810	2.148	2.608	4.009	
	1	Frühbucher-Preis	1.186	1.237	1.314	1.314	1.331	1.430	1.524	–	–	–	–	–	
		Normalpreis	1.313	1.370	1.455	1.455	1.474	1.584	1.689	–	–	–	–	–	
11 TAGE BERGEN – KIRKENES – TRONDHEIM															
01.01. – 14.03.12	2	Frühbucher-Preis	1.402	1.462	1.552	1.552	1.572	1.688	1.797	2.047	2.204	2.613	3.169	4.862	▶ Hin- und Rückreisepakete ab Seite 52 ▶ Vor- und Nachprogramme ab Seite 60 ▶ Landausflüge ab Seite 90 ▶ Reiseversicherungen auf Seite 119
		Normalpreis	1.551	1.618	1.718	1.718	1.740	1.868	1.990	2.267	2.442	2.896	3.514	5.395	
	1	Frühbucher-Preis	1.604	1.673	1.776	1.776	1.799	1.931	2.058	–	–	–	–	–	
		Normalpreis	1.775	1.851	1.966	1.966	1.992	2.139	2.279	–	–	–	–	–	
01.11. – 31.12.12	2	Frühbucher-Preis	1.402	1.462	1.552	1.552	1.572	1.688	1.797	2.047	2.204	2.613	3.169	4.862	
		Normalpreis	1.551	1.618	1.718	1.718	1.740	1.868	1.990	2.267	2.442	2.896	3.514	5.395	
	1	Frühbucher-Preis	1.604	1.673	1.776	1.776	1.799	1.931	2.058	–	–	–	–	–	
		Normalpreis	1.775	1.851	1.966	1.966	1.992	2.139	2.279	–	–	–	–	–	
12 TAGE BERGEN – KIRKENES – BERGEN															
01.01. – 14.03.12	2	Frühbucher-Preis	1.494	1.558	1.653	1.653	1.675	1.797	1.914	2.180	2.347	2.782	3.373	5.175	▶ Bei Buchung bis zum 31.12.11 (für Abfahrten im Zeitraum 01.11. – 31.12.12 bei Buchung bis zum 29.02.12) gelten die bereits um 10% reduzierten Frühbucher-Preise in der Tabelle. ▶ Der Frühbucher-Bonus gilt für ein limitiertes Angebotskontingent. ▶ Ist das Angebotskontingent bereits vorher ausgeschöpft, gelten die vollen Reisepreise.
		Normalpreis	1.652	1.723	1.829	1.829	1.853	1.989	2.119	2.414	2.600	3.083	3.740	5.742	
	1	Frühbucher-Preis	1.708	1.782	1.892	1.892	1.916	2.057	2.191	–	–	–	–	–	
		Normalpreis	1.890	1.972	2.094	2.094	2.121	2.278	2.427	–	–	–	–	–	
01.11. – 31.12.12	2	Frühbucher-Preis	1.494	1.558	1.653	1.653	1.675	1.797	1.914	2.180	2.347	2.782	3.373	5.175	
		Normalpreis	1.652	1.723	1.829	1.829	1.853	1.989	2.119	2.414	2.600	3.083	3.740	5.742	
	1	Frühbucher-Preis	1.708	1.782	1.892	1.892	1.916	2.057	2.191	–	–	–	–	–	
		Normalpreis	1.890	1.972	2.094	2.094	2.121	2.278	2.427	–	–	–	–	–	

ALLGEMEINE REISEBEDINGUNGEN

Die nachfolgenden Bestimmungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen dem Kunden und dem Reiseveranstalter zustande kommenden Reisevertrages. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651 a bis m BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und die Informationsvorschriften für Reiseveranstalter gemäß §§ 4 bis 11 BGB-InfoV (Verordnung über Informations- und Nachweispflichten nach bürgerlichem Recht) und füllen diese aus:

1. Abschluss des Reisevertrages/ Verpflichtung des Kunden

1.1. Mit der Buchung (Reiseanmeldung) bietet der Kunde dem Reiseveranstalter den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an. Grundlage dieses Angebots sind die Reiseausschreibung und die ergänzenden Informationen des Reiseveranstalters für die jeweilige Reise, soweit diese dem Kunden vorliegen.

1.2. Reisevermittler (z.B. Reisebüros) und Leistungsträger (z. B. Reedereien, Hotels, Beförderungsunternehmen) sind vom Reiseveranstalter nicht bevollmächtigt, Vereinbarungen zu treffen, Auskünfte zu geben oder Zusicherungen zu machen, die den vereinbarten Inhalt des Reisevertrages abändern, über die vertraglich zugesagten Leistungen des Reiseveranstalters hinausgehen oder im Widerspruch zur Reiseausschreibung stehen.

1.3. Orts- und Hotelprospekte sowie Internetausschreibungen, die nicht vom Reiseveranstalter herausgegeben werden, sind für den Reiseveranstalter und dessen Leistungspflicht nicht verbindlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche Vereinbarung mit dem Kunden zum Gegenstand der Reiseausschreibung oder zum Inhalt der Leistungspflicht des Reiseveranstalters gemacht wurden.

1.4. Die Buchung kann mündlich, schriftlich, telefonisch, per Telefax oder auf elektronischem Weg (E-Mail, Internet) erfolgen. Bei elektronischer Buchung bestätigt der Reiseveranstalter den Eingang der Buchung unverzüglich auf elektronischem Weg. Diese Eingangsbestätigung stellt noch keine Bestätigung der Annahme des Buchungsauftrags dar.

1.5. Der Kunde hat für alle Vertragsverpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen einzustehen, sofern er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

1.6. Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Annahmeerklärung des Reiseveranstalters zustande. Sie bedarf keiner bestimmten Form. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird der Reiseveranstalter dem Kunden eine schriftliche Reisebestätigung übermitteln. Hierzu ist er nicht verpflichtet, wenn die Buchung durch den Kunden weniger als 7 Werktage vor Reisebeginn erfolgt.

1.7. Weicht der Inhalt der Annahmeerklärung des Reiseveranstalters vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot des Reiseveranstalters vor, an das er für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Kunde innerhalb der Bindungsfrist dem Reiseveranstalter die Annahme durch ausdrückliche Erklärung, Anzahlung oder Restzahlung erklärt.

1.8. Beförderung von Schwangeren und Säuglingen. Die medizinischen Einrichtungen auf Kreuzfahrtschiffen sind nicht auf die Bedürfnisse von Schwangerschaft und Geburt ausgerichtet. Zu ihrer eigenen Sicherheit ist daher die Beförderung von werdenden Müttern nicht möglich, die sich bei Reiseantritt in der 24. Schwangerschaftswoche oder darüber hinaus befinden. Der Stand der Schwangerschaft ist durch ärztliches Attest oder Vorlage des Mutterpasses nachzuweisen. Auf allen Seereisen mit MS Fram nach Grönland, Spitzbergen und Europa gilt ein Mindestalter von 12 Monaten. Für Reisen in die Antarktis gilt ein Mindestalter von 5 Jahren.

2. Bezahlung

2.1. Anzahlung und Restzahlung erfolgen im Wege des Direktinkassos ausschließlich an den Reiseveranstalter und nicht an den Reisevermittler bzw. das Reisebüro. Der Reiseveranstalter darf Zahlungen auf den Reisepreis vor Ende der Reise nur fordern oder annehmen, wenn dem Kunden der Sicherungsschein übergeben wurde. Nach Vertragsabschluss wird gegen Aushändigung des Sicherungsscheines eine Anzahlung in Höhe von 20% des Reisepreises zur Zahlung fällig. Die Restzahlung wird 4 Wochen vor Reisebeginn fällig, sofern der Sicherungsschein übergeben ist und die Reise nicht mehr aus dem in Ziffer 8 genannten Grund abgesagt werden kann.

2.2. Leistet der Kunde die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, so ist der Reiseveranstalter berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Reisevertrag zurückzutreten und den Kunden mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 5.2 Satz 2 bis 5.5 zu belasten.

3. Leistungsänderungen, besondere Gegebenheiten der Schifffahrt

3.1. Änderungen wesentlicher Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden (wie z. B. wegen der besonderen Gegebenheiten der Schifffahrt wie etwa der Änderung von Routen wegen unvorhersehbarer Witterungshindernisse) und vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen.

3.2. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.

3.3. Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, den Kunden über wesentliche Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis des Änderungsgrundes zu informieren.

3.4. Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Kunde berechtigt, unentgeltlich vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus seinem Angebot anzubieten. Der Kunde hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung des Reiseveranstalters über die Änderung der Reiseleistung oder die Absage der Reise diesem gegenüber geltend zu machen.

4. Preiserhöhung

Der Reiseveranstalter behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafenengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse entsprechend wie folgt zu ändern: 4.1. Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann der Reiseveranstalter den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:

a) Bei einer auf den Sitz- bzw. Kabinenplatz bezogenen Erhöhung kann der Reiseveranstalter vom Kunden den Erhöhungsbetrag verlangen.

b) Anderenfalls werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitz- bzw. Kabinenplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann der Reiseveranstalter vom Kunden verlangen.

4.2. Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafenengebühren gegenüber dem Reiseveranstalter erhöht, so kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für den Reiseveranstalter verteuert hat.

4.3. Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für den Reiseveranstalter verteuert hat.

4.4. Eine Erhöhung nach Ziffer 4.1 bis 4.3 ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsabschluss und dem vereinbarten Reiseternin mehr als 4 Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsabschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsabschluss für den Reiseveranstalter nicht vorhersehbar waren.

4.5. Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat der Reiseveranstalter den Kunden unverzüglich nach Kenntnis des Änderungsgrundes zu informieren. Preiserhöhungen sind nur bis zum 21. Tag vor Reiseantritt eingehend beim Kunden zulässig. Bei Preiserhöhungen von mehr als 5% ist der Kunde berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus seinem Angebot anzubieten. Der Kunde hat die zuvor genannten Rechte unverzüglich nach der Mitteilung des Reiseveranstalters über die Preiserhöhungen diesem gegenüber geltend zu machen.

5. Rücktritt durch den Kunden vor Reisebeginn/ Stornokosten

5.1. Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber dem Reiseveranstalter unter der nachfolgend angegebenen Anschrift zu erklären. Falls die Reise über ein Reisebüro gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.

5.2. Tritt der Kunde vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann der Reiseveranstalter, soweit der Rücktritt nicht von ihm zu vertreten ist oder ein Fall höherer Gewalt vorliegt, eine angemessene Entschädigung für die bis zum Rücktritt getroffenen Reisevorkehrungen und seine Aufwendungen in Abhängigkeit vom jeweiligen Reisepreis verlangen.

5.3. Der Reiseveranstalter hat diesen Entschädigungsanspruch zeitlich gestaffelt, d. h. unter Berücksichtigung der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschaliert, und bei der Berechnung der Entschädigung gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen berücksichtigt. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung des Kunden wie folgt berechnet: bis 45 Tage vor Reiseantritt 10%, 44 bis 22 Tage vor Reiseantritt 40%, 21 bis 15 Tage vor Reiseantritt 60%, ab 14 Tage vor Reiseantritt 90% des Reisepreises.

5.4. Dem Kunden bleibt es in jedem Fall unbenommen, dem Reiseveranstalter nachzuweisen, dass diesem überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist als die von ihm geforderte Pauschale.

5.5. Der Reiseveranstalter behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit der Reiseveranstalter nachweist, dass ihm wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. In diesem Fall ist der Reiseveranstalter verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

5.6. Das gesetzliche Recht des Kunden, gemäß § 651 b BGB einen Ersatzteilnehmer zu stellen, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt.

6. Umbuchungen

6.1. Ein Anspruch des Kunden nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Reiseternins, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart (Umbuchung) besteht nicht. Wird auf Wunsch des Kunden dennoch eine Umbuchung vorgenommen, kann der Reiseveranstalter bei Einhaltung nachstehender Fristen ein Umbuchungsentgelt pro Reisenden erheben. Dieses beträgt bis zum 35. Tag vor Reiseantritt 50€.

6.2. Umbuchungswünsche des Kunden, die nach Ablauf der Fristen erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag gemäß Ziffer 5.2 bis 5.5 zu den Bedingungen und bei gleichzeitiger Neuanschreibung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

6.3. Umbuchungen auf Sonderangebote sind leider nicht möglich.

7. Nicht in Anspruch genommene Leistung

Nimmt der Kunde einzelne Reiseleistungen, die ihm ordnungsgemäß angeboten wurden, nicht in Anspruch aus Gründen, die ihm zuzurechnen sind (z. B. wegen vorzeitiger Rückkreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen), hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises. Der Reiseveranstalter wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

8. Rücktritt wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl

Der Reiseveranstalter kann wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nur dann vom Reisevertrag zurücktreten, wenn er

a) in der jeweiligen Reiseausschreibung die Mindest-

teilnehmerzahl beziffert sowie den Zeitpunkt, bis zu welchem dem Kunden vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn spätestens die Erklärung zugegangen sein muss, angegeben hat und

b) in der Reisebestätigung die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist deutlich angibt oder dort auf die entsprechenden Angaben in der Reiseausschreibung verweist.

Ein Rücktritt ist spätestens am 30. Tag vor dem vereinbarten Reiseantritt dem Kunden gegenüber zu erklären. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat der Reiseveranstalter unverzüglich von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch zu machen. Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, erhält der Kunde auf den Reisepreis geleistete Zahlungen unverzüglich zurück.

9. Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen

Der Reiseveranstalter kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Reisende ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nie in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beiträge.

10. Mitwirkungspflichten des Kunden

10.1. Mängelanzeige

Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Kunde Abhilfe verlangen. Der Kunde ist aber verpflichtet, dem Reiseveranstalter einen aufgetretenen Reisemangel unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt er dies schuldhaft, tritt eine Minderung des Reisepreises nicht ein. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Anzeige erkennbar aussichtslos oder aus anderen Gründen unzumutbar ist. Der Kunde ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich der Reiseleitung am Urlaubsort zur Kenntnis zu geben. Ist eine Reiseleitung am Urlaubsort nicht vorhanden, sind etwaige Reisemängel dem Reiseveranstalter an dessen Sitz zur Kenntnis zu geben. Über die Erreichbarkeit der Reiseleitung bzw. des Reiseveranstalters wird der Kunde in der Leistungsbeschreibung, spätestens jedoch mit den Reiseunterlagen, unterrichtet. Die Reiseleitung ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Sie ist jedoch nicht befugt, Ansprüche des Kunden anzuerkennen.

10.2. Fristsetzung vor Kündigung

Will ein Kunde den Reisevertrag wegen eines Reisemangels der in § 615 c BGB bezeichneten Art nach § 615 e BGB oder aus wichtigem, dem Reiseveranstalter erkennbarem Grund wegen Unzumutbarkeit kündigen, hat er dem Reiseveranstalter zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder vom Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes, dem Reiseveranstalter erkennbares Interesse des Kunden gerechtfertigt wird.

10.3. Gepäckverlust, Gepäckbeschädigung und Gepäckverspätung

Schäden oder Zustellungsverzögerungen bei Flugreisen empfindet der Veranstalter dringend unverzüglich an Ort und Stelle mittels Schadensanzeige (PIR) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen. Fluggesellschaften lehnen in der Regel Erstattungen ab, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckbeschädigung binnen 7 Tagen und bei Verspätung innerhalb von 21 Tagen nach Aushändigung zu erstatten. Im Übrigen ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck der Reiseleitung oder der örtlichen Vertretung des Veranstalters anzuzeigen.

10.4. Reiseunterlagen

Der Kunde hat den Reiseveranstalter zu informieren, wenn er die erforderlichen Reiseunterlagen (z. B. Flugschein, Hotelgutscheine) nicht innerhalb der vom Reiseveranstalter mitgeteilten Frist erhält.

11. Beschränkung der Haftung

11.1. Die vertragliche Haftung des Reiseveranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,

a) soweit ein Schaden des Kunden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder

b) soweit der Reiseveranstalter für einen dem Kunden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

11.2. Die deliktische Haftung des Reiseveranstalters für Sachschäden, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Diese Haftungshöchstsumme gilt jeweils je Kunden und Reise. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche im Zusammenhang mit Reisegepäck nach dem Montrealer Übereinkommen bleiben von der Beschränkung unberührt.

11.3. Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z. B. Ausflüge, Exkursionen, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Beförderungsleistungen von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielort), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet werden, dass sie für den Kunden erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistungen des Reiseveranstalters sind. Der Reiseveranstalter haftet jedoch

a) für Leistungen, welche die Beförderung des Kunden vom ausgeschriebenen Ausgangsort der Reise zum ausgeschriebenen Zielort, die Zwischenbeförderung während der Reise und die Unterbringung während der Reise beinhalten;

b) wenn und insoweit für einen Schaden des Kunden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten des Reiseveranstalters ursächlich geworden ist.

12. Ausschluss von Ansprüchen

Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Kunde innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Reiseende geltend zu machen. Die Geltendmachung kann fristwährend nur gegenüber dem Reiseveranstalter unter der nachfolgend angegebenen Anschrift erfolgen; das Reisebüro ist nicht zur Entgegennahme von Reklamationen befugt. Nach Ablauf der Frist kann der Kunde Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert worden ist. Dies gilt jedoch nicht für die Frist zur Anmeldung von Gepäckschäden oder Zustellungsverzögerungen bei Gepäck im Zusammenhang mit Flügen gemäß Ziffer 10.3. Diese sind binnen 7 Tagen bei Gepäckbeschädigung und binnen 21 Tagen bei Gepäckverspätung nach Aushändigung zu melden.

13. Verjährung

13.1. Ansprüche des Kunden nach den §§ 651 c bis f BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Reiseveranstalters oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Reiseveranstalters beruhen, verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Reiseveranstalters oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Reiseveranstalters beruhen.

13.2. Alle übrigen Ansprüche nach den §§ 651 c bis f BGB verjähren in einem Jahr.

13.3. Die Verjährung nach Ziffer 13.1 und 13.2 beginnt mit dem Tag, der dem Tag des vertraglichen Reiseendes folgt.

13.4. Ansprüche aus unerlaubter Handlung verjähren in drei Jahren.

13.5. Schweben zwischen dem Kunden und dem Reiseveranstalter Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Kunde oder der Reiseveranstalter die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

14. Informationspflichten bezüglich der Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet den Reiseveranstalter, den Kunden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren. Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist der Reiseveranstalter verpflichtet, dem Kunden die Fluggesellschaft

bzw. die Fluggesellschaft zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird bzw. werden. Sobald der Reiseveranstalter weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, muss er den Kunden informieren. Wechselt die dem Kunden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, muss der Reiseveranstalter den Kunden über den Wechsel informieren. Er muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Kunde so rasch wie möglich über den Wechsel unterrichtet wird. Die „Black List“ ist auf folgender Internetseite abrufbar: <http://air-ban.europa.eu>.

15. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

15.1. Der Reiseveranstalter wird Staatsangehörige eines Staates der Europäischen Union, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in der Person des Kunden und eventueller Mitreisender (z. B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit) vorliegen.

15.2. Der Kunde ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z. B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu seinen Lasten. Dies gilt nicht, wenn der Reiseveranstalter nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

15.3. Der Reiseveranstalter haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Kunde ihn mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass der Reiseveranstalter eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat.

16. Rechtswahl

16.1. Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und dem Reiseveranstalter findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Dies gilt auch für das gesamte Rechtsverhältnis.

16.2. Soweit bei Klagen des Kunden gegen den Reiseveranstalter im Ausland für die Haftung des Reiseveranstalters dem Grunde nach nicht deutsches Recht angewendet wird, findet bezüglich der Rechtsfolgen, insbesondere hinsichtlich Art, Umfang und Höhe von Ansprüchen des Kunden, ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

17. Gerichtsstand

17.1. Der Kunde kann den Reiseveranstalter nur an dessen Sitz verklagen. Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Kunden ist der Wohnsitz des Kunden maßgebend. Für Klagen gegen Kunden bzw. Vertragspartner des Reisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz des Reiseveranstalters vereinbart.

17.2. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht, a) wenn und insoweit sich aus vertraglich nicht abdingbaren Bestimmungen internationaler Abkommen, die auf den Reisevertrag zwischen dem Kunden und dem Reiseveranstalter anzuwenden sind, etwas anderes zugunsten des Kunden ergibt oder b) wenn und insoweit auf den Reisevertrag anwendbare, nicht abdingbare Bestimmungen im Mitgliedstaat der EU, dem der Kunde angehört, für den Kunden günstiger sind als die vorstehenden Bestimmungen oder die entsprechenden deutschen Vorschriften.

18. Reiseveranstalter

Hurtigruten GmbH, Burchardstraße 14, 20095 Hamburg
Tel.: (040) 37 69 30, E-Mail: ce.info@hurtigruten.com
Stand: August 2011
Änderungen vorbehalten.